

## **Verhandlungsschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020  
im Großen Saal des Veranstaltungszentrums Fernitz

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Robert Tulnik, 1. Vzbgm. DI Georg Thünauer BSc BSc,  
2. Vzbgm. Martina Luiser, Gemeindegassier Stefan Kurzmann, weiteres  
Vorstandsmitglied Dr. phil Johann Berghold

und die Gemeinderäte Johann Franz, Franz Grießler, Roland Hösele,  
Robert Kappel, Mag. iur. Dr. iur. Tino Kostner, Robert Maitz, Ing. Stefan  
Maitz, Sajanna Pfeifenberger, Ing. Michaela Reisinger, DI (FH) Marco  
Rozinski, Werner Skringer, Manuela Tulnik, Tanja Venier, Karin  
Wagner, Ing. David Ziegler

Verspätet: 19.33 Uhr: Gemeinderat Patrick Novotny  
Entschuldigt: Gemeinderat Michael Kölly

Sämtliche Beschlüsse erfolgten mittels Handzeichen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Tulnik

### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde
- 4) Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020
- 5) Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt
- 6) Bericht des Bürgermeisters über gemeindeeigene Unternehmungen
- 7) Haushaltsvoranschlag 2021:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2021
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
  - d) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
  - e) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan
  - f) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan

- h) Beratung und Beschlussfassung über die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark Green Power GmbH und der Verbund Hydro Power GmbH
- 9) Verordnungswesen:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer HundeaBgabeordnung
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung einer Verordnung über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in Dillach
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verordnungen zu diversen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen
    - aa) Dillachstraße
    - ab) Gnaninger Straße
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung nach dem Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F.
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Nominierung eines/einer Zivilschutzbeauftragten
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Musikschul-Tarife für das Schuljahr 2020/2021
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) des Kompost-Entgeltes sowie des Tarifes für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach
- 14) Allfälliges

Ende der öffentlichen Sitzung

zu Pkt. 1) **Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Er setzt den Tagesordnungspunkt 16a) und 16c) von der heutigen Tagesordnung ab und stellt den Dringlichkeitsantrag, den Punkt 6) in Punkt 6a) umzuändern und unter Punkt 6b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Fernitz-Mellach KG in die Tagesordnung aufzunehmen, welches der Gemeinderat einstimmig beschließt.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GRin Ing. Reisinger, welche den Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Tagesordnungspunktes Beratung und Beschlussfassung über den Antrag einer Verordnung eines mautfreien Autobahnabschnittes der A9 zwischen Wildon und Graz stellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 12) in 12a) umzuändern und bringt den Dringlichkeitsantrag von GRin Ing. Reisinger als Tagesordnungspunkt 12b) zur Abstimmung, welche der Gemeinderat einstimmig beschließt.

zu Pkt. 2) **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet, dass dies nun die 3. Gemeinderatssitzung ist, alle zwei Wochen findet eine Vorstandssitzung statt und sämtliche Ausschüsse haben zumindest einmal getagt. Alle Gemeinderatsmitglieder, insbesondere die neuen

Gemeinderäte, sind in der Gemeindegemeinschaft angekommen und die Kooperation bzw. Zusammenarbeit und der inhaltliche Austausch sowie auch das Persönliche funktioniert ganz gut. Die Rückhaltebecken waren nach den schweren Regenfällen im August wieder in Stand zu setzen. Das neue Geländer der Brücke über den Jakobsbach ist fertig gestellt worden. Gemeinsam mit der Baubezirksleitung wurde der Ferbersbach ausgeräumt. In Mellach ist der Glasfaserausbau in der Dillachstraße vorangeschritten. Unter der Federführung von Vorstandsmitglied Dr. Berghold sind einige Gespräche mit den Grundeigentümern und den Geldgebern hinsichtlich der in Planung stehenden erforderlichen Rückhaltebecken geführt worden. Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan 1.0 wurden am 25. November vom Land Steiermark genehmigt und sind mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. In der Peter-Rosegger-Straße wurde die Errichtung eines „Fairteilers“ von der Gemeinde unterstützt. Eine naturkundliche Exkursion hat wieder stattgefunden, die der Bürgermeister nur wärmstens empfehlen kann. Über die Gemeinde-Homepage können Amtswege nun auch digital durchgeführt werden. Der Frühjahrsputz wurde in den Herbst verlegt. Bei „Sauber in den Winter“ haben einige Menschen unsere Umwelt von den Abfällen gereinigt. Leider wurde die Menge nicht erhoben, die Verlosung unter den Teilnehmern findet noch statt. Seit einem Monat gibt es mit dem Herrn Peter Sundl einen neuen Mitarbeiter im Bauhof. Am 14. Dezember fand unter der Leitung des 1. Vizebürgermeisters DI Thünauer der erste Workshop als Klimawandelanpassungsgemeinde als eine von zehn Gemeinden in der Steiermark online statt. Der Kalender ist fertig und die Gemeindezeitung ist bis Weihnachten zugestellt. Ein Danke an alle Redakteure für die Artikel aus den Ausschüssen und Fraktionen. Viele vorbereitende Gespräche zum Haushaltsvoranschlag haben stattgefunden in Verbindung mit zahlreichen Ideen für die nächsten Jahre, wie man Fernitz-Mellach gestalten kann und will. Am öffentlichkeitswirksamsten war Lockdown mit den Covid19-Massentests, die in Fernitz-Mellach richtig gut funktioniert haben. Danke an alle Freiwilligen für ihre Unterstützung an diesen beiden Tagen.

zu Pkt. 3) **Fragestunde**

Keine Wortmeldung.

zu Pkt. 4) **Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwände gibt und damit die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

zu Pkt. 5) **Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt**

Der Bürgermeister berichtet vom Abfallwirtschaftsverband mit einem Umsatz von € 5,5 Mio, der sich über das Verbandsgebiet von Graz-Umgebung erstreckt. Die Gemeinde Fernitz-Mellach wird darin von ihm und GR Robert Maitz vertreten und er wurde in der letzten Sitzung zum Obmann des

Prüfungsausschusses gewählt. Die Planung und Umsetzung der Ressourcenparks stehen derzeit auf der Tagesordnung, wofür der Grundankauf und die Finanzierung in der letzten Sitzung in Übelbach getätigt wurde. Unser nächster Ressourcenpark wird in Kalsdorf hinter dem Bahnhof entstehen.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Ziegler, welcher von der Mitgliederversammlung und konstituierenden Sitzung des Wasserverbandes Grazer Feld Südost, in welchem er und GR Skringer die Gemeinde Fernitz-Mellach vertreten, am 1. Oktober berichtet. Zu einer weiteren Sitzung kam es auf Grund von Corona nicht und wurden stattdessen Umlaufbeschlüsse gefasst. In Gössendorf soll ein neuer Brunnen Ende nächsten Jahres gebaut werden und die Genossenschaft von Grambach Forst und Berg wird in den Verband übernommen. Da es sich bei Wasser um ein wichtiges Lebensmittel handelt, bei dem die Hygienerichtlinien zudem sehr streng sind, ist es schwer, jemanden für die Wartung und Aufrechterhaltung zu finden, weswegen wir uns mit der einwandfreien und professionellen Arbeit des Wasserverbandes glücklich schätzen können.

Der Bürgermeister berichtet vom Standes- und Staatsbürgerschaftsverband, zu welchem Gössendorf und Hausmannstätten gehören und er den Vorsitz innehat. Der Abwasserverband Grazerfeld, in welchem er die Gemeinde Fernitz-Mellach vertritt, wird auch unsere Oberflächenentwässerung errichten. Im Haushaltsvoranschlag wurde für das nächste Jahr ein Umsatz von € 6,9 Mio. beschlossen, wovon € 465.000,00 auf unser Gemeindegebiet entfallen.

In der Regionalversammlung Region Steirischer Zentralraum wurde am 23. Oktober in der Grazer Messehalle unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Nagl ein Budget von € 3,5 Mio. beschlossen.

Die Regionale Verkehrs- und Wirtschaftsgemeinschaft Graz-Umgebung Süd, sprich die GU Süd, besteht aus 6 Gemeinden mit 22.000 Einwohnern, nämlich Fernitz-Mellach, Hart, Gössendorf, Raaba-Grambach, Hausmannstätten und Vasoldsberg. Die jeweiligen Bürgermeister bilden den Vorstand. Der Obmann ist übergegangen von Raaba-Grambach nach Vasoldsberg zum Bürgermeister Wolf-Mayer. Es gab zwei Vorstandssitzungen und eine Generalversammlung. Die KEM ist ebenfalls in der GU-Süd als Projektträger verankert, sitzt in Fernitz-Mellach und nachdem Vasoldsberg zur KEM Schemerlhöhe gehört, wird die KEM von der Gemeinde Fernitz-Mellach die nächsten eineinhalb Jahre bis zum Projektende mitbetreut.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GRin Tulnik, welche vom Sozialhilfeverband Graz Umgebung mit dem Obmann Mag. Ernst Gödl berichtet, in welchem sie und die GRin Venier die Delegierten von Fernitz-Mellach sind. Morgen findet die 2. Sitzung statt, in der der Voranschlag beschlossen wird. Der Aufgabenbereich umfasst die Pflege, die Kinder- und Jugendwohlfahrt und die Behindertenhilfe und das Gesamtbudget umfasst € 120 Mio., wovon € 30 Mio. von den 36 Gemeinden aufgebracht werden. Die Gemeinde Fernitz-Mellach leistet für das Jahr 2021 einen Beitrag in der Höhe von € 761.700,00 und der Rest kommt von Bund, Land und den Selbstbeiträgen. Am Montag fand die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses statt, wo als Obmann der Bürgermeister Tieber von Peggau und sie selbst als Obmann-Stellvertreterin gewählt wurden.

Beim ISGS – Integrierter Sozialhilfesprengel Graz-Süd – mit Sitz in Hausmannstätten sind wiederum die GRin Venier und sie selbst die Vertretung der Gemeinde Fernitz-Mellach. Die Mitglieder sind Gössendorf, Hausmannstätten, Raaba-Grambach und Vasoldsberg. Hier geht es um die

Besorgung sozialer Dienste, wie die Alten- und Familienhilfe, Essenszustelldienst, Rotes Kreuz, Hauskrankenpflege und der Verleih von Krankenbetten. Obmann ist Hausmannstättens Bürgermeister Ing. Kirchsteiger und sie ist die Obmann-Stellvertreterin. Die nach der Einwohnerzahl berechneten Zahlungen betragen für die Gemeinde Fernitz-Mellach für Zusatzleistungen, wie die Verwaltung durch die Marktgemeinde Hausmannstättens, €1.100,00 pro Jahr. Weitere Beiträge sind projektbezogen und daher noch nicht bekannt. Für die Alten- bzw. Krankenpflege z.B. zahlt die Gemeinde an die € 60.000,00 oder € 70.000,00 im Jahr an das Rote Kreuz.

zu Pkt. 6) **a) Bericht des Bürgermeisters über gemeindeeigene Unternehmungen**

Der Bürgermeister berichtet von der Rechnungsprüfung der Gemeinde Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklungs Kommanditgesellschaft, kurz Fernitz-Mellach KG, am Montag. Heute hat die 46. Beiratssitzung der KG stattgefunden, bei welcher GK Kurzmann zum Beiratvorsitzenden bestimmt und gewählt wurde. Bei der ersten Gemeinderatssitzung wurde er bereits als Geschäftsführer bestellt. In voraussichtlich ein bis zwei Jahren läuft diese Form des Unternehmens aus und wird in die Gemeinde rückgeführt. Zur Finanzierung ist ein Betrag in der Höhe von € 4,435 Mio. offen bei einem Gegenwert von € 10 Mio..

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Fernitz-Mellach KG**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach der Jahresabschluss 2019 vom Prüfungsausschuss am Montag genehmigt und in der heutigen Beiratssitzung beschlossen worden ist, und stellt den Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 der Fernitz-Mellach KG. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Jahresabschluss 2019 der Fernitz-Mellach KG wie vorgetragen.

zu Pkt. 7) **Haushaltsvoranschlag 2021:**

**a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2021**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher erläutert, dass der Haushaltsvoranschlag 2021 allen Fraktionen zugegangen ist, auf die gestern erfolgte Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden verweist und die Zahlen vorträgt. Der Entwurf lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Schriftliche Einwendungen zum Entwurf wurden nicht eingebracht.

**Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:**

**Ergebnishaushalt:**

Summe der Erträge (SU21+SA0R) .....	EUR	8.624.900,00
Summe der Aufwendungen (SU22) .....	EUR	<u>10.065.700,00</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme v. HH-Rücklagen:	EUR	<u>-1.440.800,00</u>

**Finanzierungshaushalt:**

Summe der Einzahlungen (SU31+SU33+SU35).....	EUR	8.865.700,00
Summe der Ausgaben (SU32+SU34+SU36) .....	EUR	<u>10.152.700,00</u>

Geldfluss aus VA-wirks.Gebarung SA5 - Saldo (5).. . . . . EUR - 1,287.000,00

GR Novotny betritt den Sitzungssaal um 19.33 Uhr.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des GKs Kurzmann, die Festsetzung des vorliegenden Haushaltsvoranschlages wie vorgetragen zu beschließen, zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung des vorliegenden Haushaltsvoranschlages 2021 wie vorgetragen.

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welche den Sachverhalt erläutert:

##### **Grundsteuer:**

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe . . . . .500 v. H. der Messbeträge  
für sonstige Grundstücke. . . . .500 v. H. der Messbeträge

Die **Hundeabgabe** wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2020 für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend der Hundeabgabeordnung eingehoben.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GK Kurzmann, die Festsetzung der Steuerhebesätze wie vorgetragen zu beschließen, zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Steuerhebesätze in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

#### **c) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher den Sachverhalt erläutert und den Antrag stellt, den Höchstbetrag des Kassenkredites (Kassenstärker), der im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit EUR 1,400.000,-- Überziehungsrahmen festzusetzen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GK Kurzmann zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites (Kassenstärkers) mit EUR 1,400.000,-- wie vorgetragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Zuschlag an den Bestbieter Raiffeisenbank Hausmannstätten für die Zurverfügungstellung dieses Kassenstärkers zu erteilen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zuschlagserteilung für den Kassenstärker an den Bestbieter Raiffeisenbank Hausmannstätten.

#### **d) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher den Sachverhalt erläutert und den Antrag stellt, den Gesamtbetrag der Darlehen- und

Zahlungsverpflichtungen für das Haushaltsjahr 2021 in der Höhe von € 523.329,81 (Schuldendienst) festzusetzen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GK Kurzmann zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gesamtbetrag der Darlehen- und Zahlungsverpflichtungen für das Haushaltsjahr 2021 in der Höhe von € 523.329,81 in der vorliegenden Form wie vorgetragen festzusetzen.

#### **e) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher den Sachverhalt erläutert.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GK Kurzmann, den vorliegenden Dienstposten- bzw. Stellenplan zu beschließen, zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstposten- bzw. Stellenplan in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

#### **f) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher den Sachverhalt erläutert.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GK Kurzmann, den vorliegenden Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen, zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

#### **g) Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher den Sachverhalt erläutert und den Antrag stellt, den vorgetragenen mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 - 2025 zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des GKs Kurzmann zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 - 2025 in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

#### **h) Beratung und Beschlussfassung über die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kurzmann, welcher den Sachverhalt erläutert und den Antrag stellt, die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen wie vorliegend zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des GKs Kurzmann zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen laut vorliegender Beilage A wie vorgetragen.

zu Pkt. 8) **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark Green Power GmbH und der Verbund Hydro Power GmbH**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach die Energie Steiermark wegen einer Dienstbarkeit auf dem Gemeindeweg Grdstk.Nr. 1671/5 der KG 63254 Mellach für die Verlegung eines Stromkabels (20 kV) über eine Länge von ca. 600 Laufmetern vom Kraftwerk Kalsdorf zur Kläranlage Gössendorf an die Gemeinde herangetreten ist. Ein einmaliges Entgelt in der Höhe von € 6.422,72 wurde von der Energie Steiermark angeboten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Energie Steiermark Green Power GmbH und der Verbund Hydro Power GmbH wie vorgetragen (Beilage B).

zu Pkt. 9) **Verordnungswesen:  
a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Hundeabgabeordnung**

Der Bürgermeister erläutert, dass eine Harmonisierung der beiden Hundeabgabeordnungen der ehemaligen Gemeinden Fernitz und Mellach zu einer Hundeabgabeordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach erforderlich ist. Dabei wird die Regelung einer Vergünstigung für Hundezüchter aus der Hundeabgabeordnung der ehemaligen Gemeinde Mellach in die neue Hundeabgabeordnung übernommen:

**HUNDEABGABEORDNUNG**  
der Gemeinde Fernitz-Mellach

laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2019, und des Landesgesetzes über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013), LGBl. Nr. 89/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016, wird folgende Hundeabgabeordnung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.

(2) Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.

Das sind:

a) Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;

b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;

c) speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;

d) Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;

e) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

(3) Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes. Vermag diese/dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Abgabe heranzuziehen.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige/r**

(1) Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.

(2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Allgemeiner Abgabensatz**

Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,00 pro Hund.

## **§ 4**

### **Abgabensatz für Wach-, Berufs- und Jagdhunde**

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,

b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, erforderlich sind

c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden und

d) Jagdhunde

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

## **§ 5**

### **Abgabebegünstigung**

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 30,00 der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

(2) Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
- d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

(3) Eine Ermäßigung in der Höhe von 50 % der nach § 3 festzusetzenden Abgabe ist für das Halten von Hunden zu gewähren, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines qualifizierten Hundetrainers bedient, oder einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder sonstigen Ausbildungsstätte erfolgreich absolviert wurde. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung vorzulegen.

## **§ 6 Abgabeerhöhung**

(1) Ist ein Hundekundennachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 10 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.

(2) Wird der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 7 Antragstellung**

(1) Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.

(2) Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue

Festsetzung zu erfolgen hat. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.

(2) Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe anteilmäßig für den Rest des Jahres, beginnend mit dem auf die Meldung folgenden Monatsersten, zu berechnen und binnen 14 Tagen zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten

(3) Ist ein Verfahren nach § 7 Punkt 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteiantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

## **§ 9**

### **Einrechnung der Abgabe**

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

## **§ 10**

### **An- und Abmeldepflicht**

(1) Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
2. Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
3. Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

(3) Der Meldung sind anzuschließen:

1. die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
2. der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich) und
3. der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz

(4) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

## **§ 11**

### **Auskunftspflicht und Kontrolle**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen /Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen/Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur

wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

## **§ 12 Strafen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 3 leg. cit. nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Abgabeordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundeabgabeordnung vom 13.12.2012 i.d.F. vom 06.05.2014 der ehemaligen Gemeinde Fernitz und die Hundeabgabeordnung vom 12.12.2012 der ehemaligen Gemeinde Mellach, beide Verordnungen übergeleitet in den Rechtsbestand der Gemeinde Fernitz-Mellach per 01.01.2015, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik

Der Antrag des Bürgermeisters, die vorliegende Hundeabgabeordnung wie vorgetragen zu beschließen, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung einer Verordnung über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in Dillach**

Der Bürgermeister erläutert, dass derzeit in Dillach eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung vom Kreisverkehr bis auf Höhe Haus Nr. Dillachstraße 51 besteht. Auf Anfrage von Anrainern wurde ein verkehrstechnisches Gutachten beim Sachverständigen Herrn Dipl.-HTL-Ing. Prem in Auftrag gegeben, welches ergeben hat, dass eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Dillachstraße vom Kreisverkehr bis zur Ortstafel als sinnvoll erachtet wird. Die bestehende 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher mittels Verordnung aufzuheben.

## **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen, die mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 29. Juli 2019 erlassene Verordnung einer 30 km/h Beschränkung für die Dillachstraße, beginnend von der Murbergstraße bis auf Höhe des Hauses Dillachstraße 51, aufzuheben.

Diese Aufhebungs-Verordnung tritt mit der Entfernung der diesbezüglichen Geschwindigkeitsbeschränkungszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik

Der Antrag des Bürgermeisters, die vorliegende Aufhebungs-Verordnung wie vorgetragen zu beschließen, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**c) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verordnungen zu diversen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen**  
**aa) Dillachstraße**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt zur neuen 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Dillachstraße entsprechend dem verkehrstechnischen Gutachten vom Kreisverkehr bis zur Ortstafel.

**VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 gegenständliche Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 i.V.m. § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2020 zur Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wie folgt erlassen:

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird hiermit für die Gemeindestraße „**Dillachstraße**“ mit der Grdstks Nr. 1688 der KG 63254 Mellach, von ihrer Einbindung in die Murbergstraße/Kreisverkehrsanlage Mellach bis auf Höhe des Hinweiszeichens „Ortsende“ Dillach (von Norden gesehen) / „Ortstafel“ Dillach bei ca. km 1,2+90.00 bzw. Höhe Haus Nr. Dillachstraße 92 (Grdstk. Nr. 1521/2) festgesetzt.

Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z. 10a und 10b kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Dieser Verordnung widersprechende Verordnungen bzw. Wortlaute werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik

Der Antrag des Bürgermeisters, die vorliegende Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die Dillachstraße wie vorgetragen zu beschließen, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**ab) Gnaninger Straße**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach auch für die Gnaninger Straße nach Anfrage von Anrainern der Sachverständige Herr Dipl.-HTL-Ing. Prem mit der Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt worden war, welches eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die Gnaninger Straße von Höhe Haus Nr. 72 bis Höhe Haus Nr. 110 befürwortet.

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 gegenständliche Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 i.V.m. § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2020 zur Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wie folgt erlassen:

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird hiermit für die Gemeindestraße  
„**Gnaninger Straße**“ mit der Grdstks Nr. 633/1 der KG 63219 Gnaning,  
von Höhe Haus Nr. Gnaninger Straße 72 (Grdstk. Nr. .32)  
bis Höhe Haus Nr. Gnaninger Straße 110 (Grdstk. Nr. 29)  
festgesetzt.

Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z. 10a und 10b kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Dieser Verordnung widersprechende Verordnungen bzw. Wortlaute werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik

Der Antrag des Bürgermeisters, die vorliegende Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die Gnaninger Straße wie vorgetragen zu beschließen, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Pkt. 10) **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung nach dem Steiermärkischen Land-Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F.**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach jeder Gemeinderat zu Beginn seiner Legislaturperiode eine Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung nach dem Stmk. Landes-Gleichbehandlungsgesetz zu bestellen hat. Diese Funktion hat in den letzten Legislaturperioden Frau Mag. Sandra Winkler innegehabt und wird sie daher auch wieder vorgeschlagen.

Der Antrag des Bürgermeisters, Frau Mag. Sandra Winkler als Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung nach dem Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz zu bestellen, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Pkt. 11) **Beratung und Beschlussfassung über die Nominierung eines / einer Zivilschutzbeauftragten**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Die Gemeinde Fernitz-Mellach ist Mitglied beim Zivilschutzverband und zahlt hier auch Mitgliedsbeiträge. Somit darf die Gemeinde einen Zivilschutzbeauftragten nominieren, welcher die Interessen der Gemeinde in der Generalversammlung des Zivilschutzverbandes vertritt und beratend und fördernd in Zivilschutzaufgaben tätig ist. Frau Katharina Hubmann ist dafür vorgeschlagen. Sie ist hauptberuflich beschäftigt beim Österreichischen Bundesheer und daher entsprechend versiert, wenn es um Zivilschutz und Landesverteidigung geht. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Antrag des Bürgermeisters, Frau Katharina Hubmann als Zivilschutzbeauftragte zu nominieren, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Pkt. 12) **a) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Musikschul-Tarife für das Schuljahr 2020/2021**

Der Bürgermeister erläutert, dass es sich um das laufende Schuljahr handelt, wofür die Eltern die Tarife bereits unterschrieben haben. Bei den Tarifen gehen wir nach dem vorliegenden Vorschlag des Landes Steiermark.

Der Antrag des Bürgermeisters, die vorliegenden Musikschul-Tarife für das Schuljahr 2020/2021 wie vorgetragen zu beschließen, wird einstimmig angenommen (Beilage C).

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag einer Verordnung eines mautfreien Autobahnabschnittes der A9 zwischen Wildon und Graz**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GRin Ing. Reisinger, welche den Sachverhalt erläutert. Mit dem Ausbau der Koralmbahn in Form einer Trasse unter der B67 wird die B67 in diesem Bereich wahrscheinlich in den nächsten drei Jahren gesperrt und der Verkehr auf die umliegenden Gemeinden verteilt. Um dies zu verhindern, soll der Autobahnabschnitt der A9 zwischen Wildon und Graz für diesen Zeitraum mautfrei gestellt werden. Der Landtag und die Landesregierung haben dem Antrag der FPÖ bereits einstimmig zugestimmt und sind bereits an die Bundesregierung herangetreten. Die Gemeinden sollen nun den Antrag unterstützen, dies haben Feldkirchen und Gössendorf bereits einstimmig beschlossen.

GRin Ing. Reisinger stellt daher folgenden Antrag. Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach wolle beschließen:

Die Gemeinde Fernitz-Mellach spricht sich für die Verordnung eines mautfreien Autobahnabschnittes der A9 zwischen Wildon und Graz aus und tritt an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, entsprechend ihrer Kompetenz zu überprüfen, ob eine Mautfreistellung der Autobahn A9 zwischen Wildon und Graz für die Dauer der Bauphasen des Projektes Koralmbahntrasse möglich ist.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GRin Ing. Reisinger wie vorgetragen zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Die Gemeinde Fernitz-Mellach spricht sich für die Verordnung eines mautfreien Autobahnabschnittes der A9 zwischen Wildon und Graz aus und tritt an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, entsprechend ihrer Kompetenz zu überprüfen, ob eine Mautfreistellung der Autobahn A9 zwischen Wildon und Graz für die Dauer der Bauphasen des Projektes Koralmbahntrasse möglich ist.

zu Pkt. 13) **Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) des Kompost-Entgeltes sowie des Tarifes für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach**

Der Bürgermeister erläutert, dass es hier um eine Kostenerhöhung von € 10,30 auf € 10,60 pro Kubikmeter Kompost und eine Erhöhung des Tarifes für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach auf € 10,80 pro Kubikmeter geht.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Erhöhung bzw. Indexierung des Kompost-Entgeltes auf € 10,60 pro Kubikmeter und des Tarifes für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach auf € 10,80 pro Kubikmeter wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

zu Pkt. 14) **Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet vom ersten gemeinsamen Gemeinderatstermin im neuen Jahr. Am 14. Jänner werden uns Frau Dr.h.c. Marianne und Herr Wilhelm Graf um 18.30 Uhr den Biodiversitätspreis im Sitzungssaal des Gemeindeamtes bzw. über Zoom präsentieren.

Im Arbeitsübereinkommen wurde besprochen, dass fixe Gemeinderatstermine festgelegt und im Gemeinderat beschlossen werden. Diese werden nun an die Fraktionen ausgeschickt und sollen in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Die Lokale Agenda 21 ist eine Förderschiene des Landes Steiermark für ländliche Entwicklung, Identitätsbildung und Bürgerbeteiligung. Hier wird gerade der Förderantrag für die Einreichung finalisiert und erhoffen wir uns eine Förderung in der Höhe von € 20.000,00 für die Bürgerbeteiligung und Maßnahmen zur Identitätsfindung unserer wunderbaren Gemeinde.

Mit folgendem Zitat beendet der Bürgermeister die Sitzung:

Es ist Zeit, für das was war Danke zu sagen, damit das was kommt unter einem guten Stern beginnt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr

Diese Verhandlungsschrift besteht aus 17 Seiten.

Bürgermeister Robert Tulnik eh.

Mag. Sandra Winkler eh.

Vertikale Gem. § 60 Abs. 5 GemO:

KEINE EINWENDUNGEN ERHEBEN!

~~Genehmigung festgestellt – unterschrieben:~~

Maitz, AM 30.03.2021



Vorsitzender:



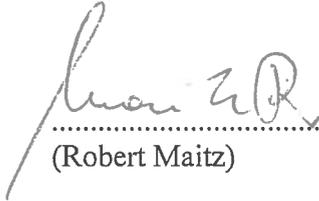
.....  
(Bürgermeister Robert Tulnik)

Schriftführer:



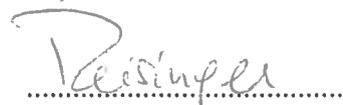
.....  
(Patrick Novotny)

Schriftführer:



.....  
(Robert Maitz)

Schriftführer:



.....  
(Ing. Michaela Reisinger)

Schriftführer:



.....  
(Franz Griessler)

